

**Tarifvertrag
für Auszubildende
bei der PFLEGEN & WOHNEN HAMBURG GmbH
(TV Azubi P&W)**

vom 19. März 2008

in der Fassung des fünften Änderungstarifvertrages vom 8. August 2019

Zwischen der
PFLEGEN & WOHNEN HAMBURG GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden
- § 3 Probezeit
- § 4 Ärztliche Untersuchungen
- § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten
- § 6 Personalakten
- § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit
- § 8 Ausbildungsentgelt
- § 9 Unständige Entgeltbestandteile
- § 10 Sonstige Entgeltregelungen
- § 11 Urlaub
- § 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- § 13 Familienheimfahrten
- § 14 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel
- § 15 Entgelt im Krankheitsfall
- § 16 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen
- § 17 Vermögenswirksame Leistungen
- § 18 Jahressonderzahlung
- § 19 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 20 Übernahme von Auszubildenden
- § 21 Abschlussprämie
- § 22 Zeugnis
- § 23 Ausschlussfrist
- § 24 Inkrafttreten, Laufzeit

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in Betrieben der PFLEGEN & WOHNEN HAMBURG GmbH und ihren Tochtergesellschaften in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.
- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung dieses Tarifvertrages sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebsvereinbarungen.
- (2) ¹ Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ² Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

¹ Die Probezeit beträgt bei Ausbildungsverhältnissen, die sich nach dem BBiG richten, vier Monate. ² Bei Ausbildungsverhältnissen, die sich nach dem Bundes-Altenpflegegesetz richten, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹ Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. ² Für Auszubildende, die unter das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹ Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ² Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³ Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹ Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ² Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹ Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ² Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³ Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹ Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ² Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende zur Gesundheits- und Pflegeassistenz und sonstiger Ausbildungen nach dem BBiG beträgt ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.000,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.070,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.130,- €
im vierten Ausbildungsjahr	1.200,- €

Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende zur Gesundheits- und Pflegeassistenz und sonstiger Ausbildungen nach dem BBiG beträgt ab 1. Januar 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.050,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.130,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.190,- €
im vierten Ausbildungsjahr	1.250,- €

- (2) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) bzw. dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG) beträgt ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.160,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.230,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.350,- €

Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) bzw. dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG) beträgt ab 1. Januar 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.220,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.300,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.450,- €

- (2a) Bei entsprechendem Angebot seitens des Arbeitgebers für eine Ausbildung zum / zur examinierten Altenpfleger/in bzw. zum Pflegefachmann / zur Pflegefachfrau im Rahmen einer Beurlaubung aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und Erfüllung der geforderten Voraussetzungen beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.750,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.850,- €
im dritten Ausbildungsjahr	1.950,- €

Bei entsprechendem Angebot seitens des Arbeitgebers für eine Ausbildung zum / zur examinierten Altenpfleger/in bzw. zum Pflegefachmann / zur Pflegefachfrau im Rahmen einer Beurlaubung aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und Erfüllung der geforderten Voraussetzungen beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt ab 1. Januar 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.800,- €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.900,- €
im dritten Ausbildungsjahr	2.000,- €

- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.
- (4) ¹ Auszubildende, die im ersten Kalenderhalbjahr für mindestens drei Monate Ausbildungsentgelt erhalten haben und bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres die Mitgliedschaft in der diesen Tarifvertrag abschließenden Arbeitnehmervereinigung nachweisen, erhalten zuzüglich zum Ausbildungsentgelt mit dem Ausbildungsentgelt Juni eine Erholungsbeihilfe in Höhe von EUR 90,-, wenn im Fälligkeitsmonat Anspruch auf Ausbildungsentgelt besteht. ² Die Zahlung erfolgt netto. ³ Die fällige Pauschalsteuer nebst etwaiger Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag trägt der Auszubildende. ⁴ Für teilzeitbeschäftigte Auszubildende entsteht der Anspruch anteilig im Verhältnis der individuell vereinbarten Arbeitszeit zur Regelausbildungszeit.

§ 9

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 10

Sonstige Entgeltregelungen

¹ Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 17 Absatz 1 und 2 TV-P&W. ² Darüber hinaus erhalten die Auszubildenden eine Geriatriezulage in Höhe von EUR 34,50 monatlich. ³ Für teilzeitbeschäftigte Auszubildende entsteht der Anspruch anteilig im Verhältnis der individuell vereinbarten Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit.

§ 11

Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.
- (3) Bei Abordnungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 13

Familienheimfahrten

¹ Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen Fahrtkosten erstattet. ² Die Erstattung errechnet sich aus der einfachen Entfernung zwischen Ausbildungsstätte und dem Wohnort der in Satz 1 genannten Person und beträgt pro Entfernungskilometer 0,30 Euro. ³ Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 15

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 16

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 17

Vermögenswirksame Leistungen

¹ Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von EUR 13,29 monatlich. ² Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 18

Jahressonderzahlung

- (1) ¹ Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ² Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v.H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 9 und § 10, soweit diese nicht gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 TV-P&W von der Bemessung ausgenommen sind). ³ Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2 der erste volle Kalendermonat.
- (2) ¹ Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. ² Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³ Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 19

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹ Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ² Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (5) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (6) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 20

Übernahme von Auszubildenden

- ¹ Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ² Satz 1 gilt nicht, soweit der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.

§ 21

Abschlussprämie

- (1) ¹ Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von EUR 400,-. ² Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹ Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ² Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

§ 22

Zeugnis

¹ Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ² Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³ Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 23

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 24

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 19. März 2008 in Kraft. Er löst alle Tarifverträge – insbesondere den Tarifvertrag für Auszubildende bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. (TVAzubi-AVH) einschließlich der besonderen Teile BBiG und Pflege - in der am 18. März 2008 gültigen Fassung ab, die die PFLEGEN & WOHNEN HAMBURG GmbH bis zum Abschluss des TV-P&W Azubi in Bezug genommen hat.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 8 gesondert mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann § 21 gesondert zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 8. August 2019

PFLEGEN & WOHNEN HAMBURG GmbH

gez. Thomas Flotow, Holger Rentel

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg

gez. Berthold Bose, Hilke Stein, Dr. Arnold Rekitke